

701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, wird wie folgt geändert:

Der § 2 lautet:

„§ 2. (1) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. a oder b bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich die Gebiete liegen, anzuschlagen.

(2) Verordnungen, mit denen die im Abs. 1 lit. c bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu

verlautbaren und an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich diese Gebiete liegen, so lange anzuschlagen, als diese Gebiete zu Sperrgebieten erklärt sind. Sie gelten mit Ablauf des ersten Tages des Anschlages als kundgemacht. Einer Verlautbarung dieser Verordnungen im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht.

(3) In den Verordnungen nach Abs. 1 und 2 sind die Gemeinden, in deren Bereich die Sperrgebiete liegen, anzuführen; hinsichtlich der Abgrenzung des Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen. Diese sind beim Bundesministerium für Landesverteidigung und beim Amt der Landesregierung des betroffenen Landes zur Einsicht aufzulegen. Überdies sind bei den berührten Gemeinden jene Planunterlagen zur Einsicht aufzulegen, die das jeweilige Gemeindegebiet betreffen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

VORBLATT**Problem:**

1. Hinsichtlich der Kundmachung der Sperrgebietsverordnungen hat sich in der Praxis gezeigt, daß verschiedentlich davon betroffene Gemeinden das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung der Sperrgebietsverordnung enthält, nicht am selben Tag, an dem es herausgegeben und versendet wird, erhalten. Es können deshalb Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung nicht völlig ausgeschlossen werden.
2. Die normative Abgrenzung der militärischen Sperrgebiete geschah bisher durch in die Verordnungen aufzunehmende umfangreiche Grenzbeschreibungen.

Ziel:

Sicherstellung der besonderen örtlichen Kundmachung unverzüglich nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt. Entlastung der im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Verordnungen von umfangreichen Grenzbeschreibungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hinsichtlich der Kundmachung der Sperrgebietsverordnungen hat sich in der Praxis gezeigt, daß verschiedentlich davon betroffene Gemeinden das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung der Sperrgebietsverordnung enthält, nicht am selben Tag, an dem es herausgegeben und versendet wird, erhalten, wodurch Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung nicht völlig ausgeschlossen werden können. Durch eine entsprechende Neuregelung soll künftig ein praxistgerechter Kundmachungsvorgang gewährleistet werden.

Die normative Abgrenzung eines militärischen Sperrgebietes geschah bisher durch in die Verordnung aufzunehmende umfangreiche Grenzbeschreibungen. Durch einen dem § 2 neu anzufügenden Abs. 3 soll — ähnlich wie nach den vergleichbaren Bestimmungen des § 4 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, des § 89 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, und des § 8 des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967 — die normative Abgrenzung durch Hinweis auf Planunterlagen erfolgen, die in ihrer Gesamtheit beim Bundesministerium für Landesverteidigung und beim Amt der Landesregierung jenes Bundeslandes, in dem das Sperrgebiet liegt, zur Einsicht aufliegen. Bei den berührten Gemeinden sollen jeweils nur die Planunterlagen der im Gemeindebereich gelegenen Teile des Sperrgebietes aufliegen.

Diese Regelung würde sowohl verwaltungsökonomischen und gesetzestechischen als auch militärischen Interessen in erhöhtem Maße Rechnung tragen, sowie dem von der Verordnung unmittelbar betroffenen Personenkreis eine bessere Orientierungsmöglichkeit bieten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) und Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

Auf Grund der vorgesehenen Novelle sind keine Mehrkosten zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Die bisherige im § 2 Abs. 1 enthaltene Regelung, nach der die Sperrgebietsverordnungen „ab dem Tage, an welchem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird,“ an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden anzuschlagen sind, soll durch die Anordnung des „unverzüglichen“ Anschlages ersetzt werden. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, daß Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung nicht völlig ausgeschlossen werden können, weil die betroffenen Gemeinden erst nach dem im Gesetz bezeichneten Tag in den Besitz des Bundesgesetzblattes gelangt sind. Durch die vorgesehene Regelung wäre in geeigneter Weise sichergestellt, daß die besondere örtliche Kundmachung ohne Verzug auf die Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu folgen hat. Sie entspricht der in der ursprünglichen Fassung des § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, normierten Kundmachungsregelung für Verordnungen über die Gefährdungsbereiche; auch die aus Geheimhaltungsgründen mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 265/1972 veränderte Kundmachungsregelung für diese Verordnungen enthält im § 8 Abs. 2 der geltenden Fassung eine ähnliche Bestimmung.

Dem § 2 soll ein neuer Abs. 3 angefügt werden, der die normative Abgrenzung der militärischen Sperrgebiete in den jeweiligen Verordnungen wesentlich vereinfacht, die Erkennbarkeit dieser Abgrenzung unabhängig von formalen Änderungen einzelner Katastermerkmale sichert und allfälligen militärischen Geheimhaltungsbedürfnissen besser Rechnung trägt. Bisher erfolgte die normative Abgrenzung dadurch, daß in der Verordnung jene Grundstücke, deren gemeinsame Grenze die Sperrgebietsgrenze bildet, nach Katastralgemeinden, Mappenblättern und Grundstücksnummern geordnet in fortlaufender Reihenfolge angeführt, innerhalb von Grundstücken der Grenzverlauf durch (vielfach komplizierte) Anknüpfungen an sonstige Katastermerkmale dargestellt und in besonderen Fällen Lagepläne dem Bundesgesetzblatt angegeschlossen wurden. Auf Grund der vorgesehenen Ergänzung des § 2 werden in Zukunft die im Bun-

desgesetzblatt kundzumachenden Verordnungen von solchen Grenzbeschreibungen dadurch entlastet werden, daß hinsichtlich der Abgrenzung des Sperrgebietes auf Planunterlagen verwiesen wird, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung, beim Amt der Landesregierung des betroffenen Landes und den Gemeinden, in deren Bereich

diese Gebiete liegen, aufliegen. In der Regel werden diese Planunterlagen Kopien der Katastralmappen sein, in die der Grenzverlauf des Sperrgebietes eingetragen ist. Im übrigen wird sich der Maßstab der Planunterlagen danach zu richten haben, daß der Grenzverlauf des Sperrgebietes in diesen Unterlagen eindeutig erkennbar ist.

Gegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung:

§ 2. (1) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. a oder lit. b bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind ab dem Tage, an welchem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird, während eines Zeitraumes von sechs Monaten an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich die Gebiete liegen, anzuschlagen.

(2) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. c bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren und an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich diese Gebiete liegen, solange anzuschlagen, als diese Gebiete zu Sperrgebieten erklärt sind. Sie gelten mit dem Ablauf des ersten Tages des Anschlages als kundgemacht. Einer Verlautbarung dieser Verordnungen im Bundesgesetzblatt bedarf es nicht.

Im Entwurf vorgesehene Fassung:

§ 2. (1) Verordnungen, mit denen die im § 1 Abs. 1 lit. a oder b bezeichneten Gebiete zu Sperrgebieten erklärt werden, sind unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt für die Dauer von sechs Monaten an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Bereich die Gebiete liegen, anzuschlagen.

(2) **unverändert**

(3) In den Verordnungen nach Abs. 1 und 2 sind die Gemeinden, in deren Bereich die Sperrgebiete liegen, anzuführen; hinsichtlich der Abgrenzung des Sperrgebietes ist auf Planunterlagen zu verweisen. Diese sind beim Bundesministerium für Landesverteidigung und beim Amt der Landesregierung des betroffenen Landes zur Einsicht aufzulegen. Überdies sind bei den betroffenen Gemeinden jene Planunterlagen zur Einsicht aufzulegen, die das jeweilige Gemeindegebiet betreffen.